

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 44

Rubrik: Lehrlingswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

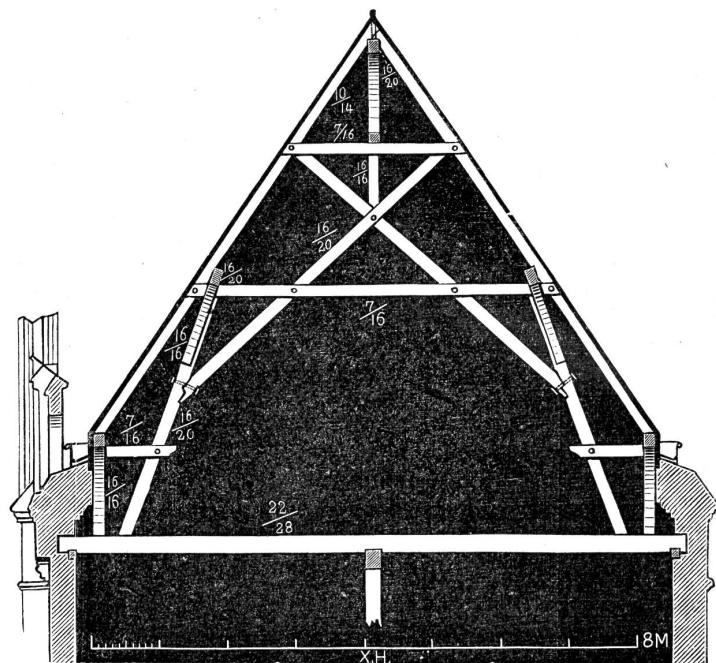
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Musterzeichnung Nr. 36.



Dachbinder über dem Hauptgebäude des Posthauses zu Lübeck.

Die Hauptbedingungen einer guten Dachkonstruktion sind: Mit wenigem Material eine solide Konstruktion unter Berücksichtigung größtmöglicher Boden-Ausnutzung herzustellen. Wie sehr diese Bedingungen erfüllt worden sind, zeigt uns obige Illustration.

kehrten um, bevor es zu spät ist.“ Meine Rede wurde nicht missfällig aufgenommen, ja man hörte sie ohne jede Unterbrechung an. Die Aufregung hatte jedoch schon einen solchen Grad erreicht und die Bewegung im ganzen Lande schon solche Dimensionen angenommen, daß beruhigende Vorstellungen keinen Eindruck mehr zu machen vermochten.

(Fortsetzung folgt.)

Lehrlingswesen.

Der Gewerbeverein St. Gallen hat soeben folgendes
Zirkular, gefolgt von untenstehendem Normal-Lehrvertrags-Ent-
wurf, an die Handwerkmeister des Kantons St. Gallen ver-
sandt:
Geehrter Herr!

Der Gewerbeverein St. Gall

Bei Geschäftsbüro Dr. Sack hat man schon vor längerer Zeit die Aufgabe gestellt, ein Schema für einen Lehrvertrag aufzustellen. Die Absicht, die ihn dabei leitete und die von den verschiedensten Fachkreisen, auch auf dem Lande, begrüßt worden ist, geht dahin, den Abschluß eines vollständigen, richtig abgefaßten Lehrvertrages zu erleichtern, indem in dem Schema jenseitlich nur die Daten, Namen und Summen einzufügen sind, um mit ganz wenig Schreiberei sofort einen fertigen Vertrag zu haben.

Durch die einheitliche Form der Lehrverträge wird das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling im ganzen Kanton auf die gleiche Grundlage gestellt und damit eine größere Rechtsicherheit für beide Theile gewonnen.

Nach Vergleichung einer Anzahl uns von Berufsleuten zu diesem Zwecke gütigst überlassener Musterverträge aus der Praxis hat die Kommission des Gewerbevereins einen Entwurf ausgearbeitet, von dem wir Ihnen hiermit ein Exemplar zufenden. Wir werden diesen Entwurf über den ganzen Kanton verbreiten, um von überall her die Meinungen und Vorschläge zu sammeln und laden nun auch Sie ein, Ihre Ansicht über jeden Para-

graphen auf dem zu diesem Zwecke offen gelassenen Raum einzuschreiben.

Wir erlauben uns nur darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um ein allgemeines Schema handelt; wir wünschen also nur Ihre Ansicht über die darin enthaltenen Grundätze kennen zu lernen; die Ausfüllung der offen gelassenen Posten (z. B. Dauer der Lehrzeit, Probezeit, Lehrgeld, Entschädigungen) ist nicht nöthig, da diese Dinge jeweilen im einzelnen Falle zwischen Meister und Lehrling vereinbart werden.

Wir würdlicher fernher zu wissen, ob Sie im Allgemeinen mit dem Schema einverstanden sind; es auch im eigenen Falle anzuwenden gedenken, wobei dann die Streichung einzelner Paragraphen und die Festsetzung der Details natürlich dem Einzelnen unbenommen bleibt.

Wenn auf diesem Wege ein Schema gefunden werden kann, das allgemeinen Anklang findet, so wird der Gewerbeverein auf seine Kosten eine genügende Anzahl drucken lassen und Federmann im Gebrauchs-falle unentgeltlich überlassen. Damit wäre den Meistern viel Mühe abgenommen und in das Lehrlings-wesen, das dessen sehr bedürftig ist, mehr Einheit gebracht.

Wir zählen also auf Ihre freundliche Mitwirkung durch Mittheilung Ihrer Ansicht und ersuchen Sie, uns den Bogen, mit Ihren Bemerkungen versehen, bis zum 5. März 1887 wieder zurückzusenden.

Im Januar 1887. Achtungsvollst
Die Kommission des Gewerbevereins St. Gallen.

Entwurf für einen Normal-Lehrvertrag.

(Dieser Vertrag soll als Schema dienen, ähnlich wie die Mietverträge; die für Namen, Fristen und Summen offen gelassenen Stellen wären jemeilen dem einzelnen Fall gemäß auszufüllen. — Diejenigen Bestimmungen, welche nicht aufgenommen werden wollen, wären einfach zu streichen; so insbesondere entweder § 4 oder dann § 5, die sich gegenseitig ausschließen.)

Lehrvertrag.

Zwischen Herrn und Herrn ist heute folgender Lehrvertrag vereinbart worden:

§ 1. Herr gibt den dem Herrn Meister in in die Lehre.

§ 2. Die Lehrzeit wird, inklusive die in § 3 vorgesehene Probezeit auf Jahre, nämlich vom bis zum festgesetzt.

§ 3. Der Lehrling hat eine Probezeit von . . . Wochen zu bestehen.

Erweist es sich während dieser Zeit, daß er aus irgend einem bleibenden Grunde für das Handwerk nicht geeignet ist, so wird das Lehrverhältnis aufgelöst; im andern Falle tritt es in Kraft.

§ 4 (eventuell). Das Lehrgehalt wird auf Fr. . . . festgesetzt, zahlbar zu $\frac{1}{4}$ nach Ablauf der Probezeit (gleichviel welches Resultat dieselbe hatte), zu $\frac{1}{4}$ nach Ablauf der halben stipulirten Lehrzeit, zu $\frac{1}{4}$ nach Ablauf der Lehrzeit.

Hiefür verpflichtet sich der Meister, dem Lehrling genügende gefünde Kost an seinem Tisch und entsprechende Wohnung in seinem Hause zu gewähren. Der Lehrling hat ein vollständiges Bett mitzubringen; dessen Rein- und Instandhaltung wird vom Meister übernommen. Für Kleidung und Leibwäsche, sowie deren Unterhalt, hat der Lehrling aufzutunommen.

Für die richtige Bezahlung des Lehrgehaltes, sowie der in § 8 und § 12 dieses Vertrages vorgesehenen eventuellen Entschädigungen haftet Herr als Bürge und Selbstzahler.

§ 5 (eventuell). Der Lehrling hat während der Lehrzeit für Logis, Kost und Kleidung selbst zu sorgen.

Der Meister dagegen bezahlt dem Lehrling einen Wochenlohn von Fr. . . . im ersten, Fr. . . . im zweiten und Fr. . . . im dritten Jahre der Lehrzeit.

§ 6. Der Lehrling ist verpflichtet, auf seine Kosten der obligatorischen kantonalen Krankenkasse für Aufenthalter beizutreten.

Im Falle er beim Meister Kost und Logis erhält, übernimmt jener in leichteren Krankheitsfällen die Pflege. In diesem Falle fallen die von der Kasse bezogenen Entschädigungen, abgänglich des Arztkontos, dem Meister anheim.

§ 7. Dauert eine Krankheit des Lehrlings oder eine Verfämmnis aus einem andern Grunde über 6 Wochen, so muß die verlorene Zeit nach Ablauf der stipulirten Lehrzeit nachgeholt werden.

§ 8. Der Lehrling ist dem Meister und den ihm von diesem Vorgesetzten zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet. Er hat sich eines gesitteten Benehmens zu befreien und alle Aufmerksamkeit auf die richtige Erlernung seines Handwerks zu lenken. Er soll die Interessen seines Meisters nach Kräften wahren und in allen Geschäftsfachen verschwiegenheit beobachten. Er ist dem Meister für größere und insbesondere für alle mutwillig verursachten Beschädigungen zum Ersatz verpflichtet.

§ 9. Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrling nach bestem Wissen und in geeigneter Reihenfolge in allen Zweigen des Berufes zu unterrichten, ihn auch über die allgemeinen Verhältnisse des Berufes (Eigenschaften der Materialien und Selbstkostenberechnung der Arbeitserzeugnisse) bestens zu belehren und ihm nach Möglichkeit durch Anleitung und Beschaffung von passenden Bildungsmitteln in der Freizeit zu seiner weiteren Ausbildung an die Hand zu geben.

Er gibt dem Lehrling das nöthige Handwerkszeug unentgeltlich an die Hand. Er wacht über die sittliche Führung des Lehrlings.

§ 10. Der Lehrling hat die für seinen Beruf nöthigen Fächer der Fortbildungsschule zu besuchen. Der Meister gewährt ihm die hiesfür nöthige freie Zeit (auch für Tagessstudien).

Als solche Fächer werden vereinbart:

Die Lehrmittel hat der Lehrling auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 11. Am Schlusse der Lehrzeit hat der Lehrling die vom Gewerbeverein St. Gallen veranstaltete Lehrlingsprüfung zu bestehen. Der Meister verpflichtet sich, ihm hiezu mit dem Nö-

thigen unentgeltlich an die Hand zu geben und die selbständige Ausführung des Probestückes gewissenhaft zu überwachen.

§ 12. Sollte der Lehrling das Geschäft des Lehrmeisters ohne triftigen Grund und ohne dessen Zustimmung vor Ablauf der Lehrzeit für immer verlassen, so ist dem Lehrmeister eine Entschädigung von Fr. . . . per Woche des noch nicht abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zu bezahlen.

§ 13. Sollte der Lehrmeister sein Geschäft während der Dauer der Lehrzeit aufgeben, so verpflichtet er sich, dem Lehrling zur Vollendung der Lehre bei einem andern tüchtigen Meister eine Stelle zu verschaffen.

§ 14. In dem in § 13 vorgesehenen, sowie in dem Falle des Konkurses des Meisters während der Lehrzeit oder des Ablebens des Meisters oder des Lehrlings, ist der Vertrag selbstverständlich aufgelöst und sind die in demselben stipulirten finanziellen Verpflichtungen pro rata des Betrages und der Zeit auf den Tag des Eintrittes des betreffenden Ereignisses zu berechnen und auszugleichen.

§ 15. Das Vertrags-Verhältnis kann ferner aufgelöst werden:

a) Von Meister, wenn der Lehrling sich Unredlichkeit, grobe Widerleglichkeit oder unsittliches Benehmen zu Schulden kommen läßt.

b) Von Seite des Lehrlings im Falle grober Mißhandlung oder unsittlicher Zunuthungen oder wenn er in einem solchen Umfange zu andern als den Facharbeiten angehalten wird, daß seine richtige Ausbildung in der vorgesehenen Zeit in Frage gestellt wird.

In diesen Fällen sind die finanziellen Verpflichtungen beider Theile nach § 14 zu berechnen, dagegen hat der schuldige Theil eine Konventionalstrafe von Fr. . . . zu bezahlen.

Die Beurtheilung solcher Fälle steht insbesondere dem in § 16 vorgesehenen Schiedsgerichte zu.

§ 16. Sollten sich bei Ausführung dieses Vertrages Streitigkeiten zwischen den kontrahirenden Theilen erheben, so sollen dieselben unter Verzicht auf Weiterzug an andere Instanzen durch ein Schiedsgericht entschieden werden, in welches jede Partei ein Mitglied und diese beiden den Obmann wählen.

Das Urteil ist für beide Theile verbindlich.

§ 17. Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgesetzt und jedem Theile ein Exemplar ausgefertigt, mit beidseitiger Unterschrift versehen, zugestellt worden.

So vereinbart, den

Der Lehrmeister

Der Vater

Der Bormund

Holzschnitzwarenbericht vom Brienzersee.

Dem „Oberl. Voltsbl.“ schreibt man aus Brienzi: Die wenig erfreuliche politische Lage Europas scheint auf das hiesige Geschäft bis dato keinen nachtheiligen Einfluß ausgeübt zu haben, indem das gewöhnlich um die Festzeit erfolgende Einlangen der Saison-Ordres nicht beeinträchtigt wurde. Auch die regelmäßig nach Neujahr eintreffenden ausländischen Einkäufer scheinen den Kriegsgerüchten wenig Glauben beizumessen und decken ihren Bedarf in ganz normaler Weise. Haben schweizerische Konsumenten schon seit Jahren die Gewohnheit angenommen, Bestellungen für den Sommer so spät als möglich zu ertheilen, so werden sich dieselben in diesem Jahre angesichts der zweifelhaften politischen Lage voraussichtlich noch weniger damit beeilen. — Mit wirklichen Neuheiten für die Saison können wir in diesem Jahre keine große Reklame machen; gebrannte Artikel halten sich noch immer oben, viel länger als erwartet, und haben sogar für manche Exportländer immer noch die Führung. Als in gewisser Beziehung neu sind zu empfehlen: „Einzelne Thiere und Gruppen in naturgetreuer Färbung ihrer Gattung und Spielart“, ein Genre, das bis jetzt noch wenig oder gar nicht gepflegt worden, indessen bei wirklich guter Ausführung im Kolorit Zugartikel werden kann. Die allgemein ungünstigen ökonomischen Verhältnisse der letzten Jahre wirken noch fortgesetzt beschwerend auf bessere und hochpreisige Waare, indem der kleine und billige Artikel unausgegossen Meister bleibt, und es immer schwieriger wird, große und schöne Stücke an den Mann zu bringen. Diesem Umstand ist es unter Anderem auch mit zuzuschreiben,

dass sich der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft für Möbel-fabrikation in Brienz in der Lage sieht, mittelst Circular zu einer Versammlung auf Ende dieses Monats einzuladen, um die Liquidation der Gesellschaft zu beantragen. Die gleichzeitig in diesem Memorandum gemachten Eröffnungen, welche eines-theils den Aktionären einen Verzicht ihrer Ansprüche ziemlich nahe legen, haben andertheils den Zweck, als Rechtfertigung des Verwaltungsrathes zu dienen. Als einen Missgriff in gewisser Hinsicht ist es immerhin zu bezeichnen, daß man sich dabei bemüht hat, eigene Fehler dadurch in ein besseres Licht zu stellen, indem man an Andern noch größere Fehler aufzudecken sucht.

Neu erscheint jedenfalls in wirthschaftlicher Beziehung der ausgeprochene Trost, daß doch nicht Alles vergebens gewesen sei, indem diese Anstalt seit der Zeit ihres Bestandes 80,000 Franken für Arbeitslöhne &c. &c. verausgabt hat, während auf der andern Seite der Verlust des Aktienkapitals von 40,000 Fr. in Aussicht gestellt ist.

Einen erfreulichen Gegensatz zu der fatalen Lage dieses Unternehmens bildet die staatlich subventionirte „Schnitzler-Schule in Brienz“, welche sich eines sichtlichen Gedeihens erfreut. Ist man eines-theils in Industriekreisen, und zwar nicht ohne Grund, mit dem Lehrplan dieser Anstalt, welcher hauptsächlich die Stilarten zu kultiviren trachtet, nicht ganz einverstanden, da deren Anwendung auf den couranten Artikeln aus mehrfachen Gründen nicht zulässig, so dürfte sich in der Folge eine Änderung hierin ganz von selbst ergeben, da es sich über kurz oder lang zeigen wird, daß die so gebildeten Zöglinge in diesem Fache wenigstens hierorts keine ausreichende Verwendung finden.

Verschiedenes.

Schuh- und Leder-Industrie. Trotzdem das eidgen. Militär-Departement über die Anfertigung der Militärschuhe von verschiedenen schweizerischen Schuhfabriken bereits Offerten zu Fr. 12, Fr. 13 per Paar erhalten hat, während unsere Schuhmacher eine solide Handarbeit unter Fr. 18 nicht zu liefern im Stande sein werden, so hat das Departement doch die Absicht, bei Vergabe der Arbeit unser Kleingewerbe nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Es wird nämlich beabsichtigt, dieses neue und rationelle Schuhwerk nicht etwa blos während der jeweiligen Dienstzeit tragen zu lassen, sondern dessen Einführung nach und nach allgemein zu machen. Wenn man die Formen und die Arbeit dieser Schuhe mit der gegenwärtigen üblichen Fußbekleidung in Vergleichung zieht, so kommt man unwillkürlich zu der Überzeugung, daß von Seite unserer Fußbekleidungskünstler sehr viel gegen das Wohl der Menschheit gefündigt wird, wozu freilich auch die Moden sehr viel Schuld daran sind. Man gibt sich daher der Hoffnung hin, daß wenn sich die Schuhe in erster Linie im Militärdienste bewähren, dieselben auch außerhalb des Dienstes mehr und mehr Anerkennung resp. Verwendung finden dürfen, wodurch das ehreame Handwerk der Schuhmacher wieder mehr zu Ehren gezogen wird. Kommt aber die solide Handarbeit wieder in Aufnahme, so wird der fremden Konkurrenz mit geringen Schuhwaren auf die einfachste Art ein wirkamer Riegel gehoben und unsere Geber werden auch wieder besser aufnehmen können.

Es darf daher erwartet werden, daß die an der Sache interessirten Industrien diesen Vorgängen die erforderliche Aufmerksamkeit rechtzeitig schenken und möchten wir namentlich unseren Schäfte-Fabrikanten empfehlen, geeignetes Material in solider Ware in den Handel zu bringen. Die Schäfte für Militärschuhe müssen allerdings ausschließlich aus prima Rindsleder hergestellt werden, was im privaten Gebrauch allerdings nicht Gebermann konveniren wird; sorgen die Herren also für Schäfte in Kalb- oder anderem Leder, damit mit der sogenannten Mode nicht sofort ganz gebrochen werden muß, damit der Geschmack des Publikums Auswahl hat und findet und es wird sich bald ein Umschwung zu Gunsten unserer Schuh- und Lederindustrie bemerkbar machen.

St.

Submissions-Anzeiger.

Nachstehende Arbeiten für das eidgenössische Physiogebäude in Zürich werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben: 1) Die Erd- und Maurerarbeiten für die Tiefgründung, Sümmauern und Aufnahmen; 2) die Steinbauerarbeiten zu den Sümmauern; 3) die Kanalisationsarbeiten und 4) die Herstellung der unterirdischen Räume. — Pläne, Voransätze und Bedingungen liegen im Bureau der Bauleitung in Zürich (Bolztechnikum 18) zur Einsicht auf, woselbst auch Angebotsformulare erhoben werden können. Übernahmsofferten sind bis und mit dem 2. Februar nächstjahr, versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Physiogebäude“ versehen, dem schweizerischen Departement des Innern, Abteilung Bauwesen, in Bern franco einzureichen.

Bern, 27. Januar 1887.

Gibg. Oberbaudirektorat.

— Über Lieferung und Montirung einer Thurmuhre mit Transmissions zu vier Zifferstafeln für die Kirche in Kütt (Kt. Zürich) wird hiermit Konkurrenz eröffnet. Nähtere Auskunft über die Lieferungsbedingungen erteilt die Baupolizei in Obmannamt. Offerten sind bis spätestens den 22. Febr. nächstjahr verschlossen, mit der Bezeichnung „Thurmuhre in Kütt“ an die Direktion der öffentlichen Arbeiten des Kantons Zürich einzusenden.

Zürich, 28. Jan. 1887. Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Der Markt.

(Registriegebühr 20 Cts. per Auftrag, in Marken beizulegen.)

Die auf die Angebote und Gehüle bei der Expedition d. Bl. eingelaufenen Offerten werden den Angebot- und Geschäftsteller sofort direkt übermittelt und es sind Letztere erlaubt, dieselben in jedem Falle zu beantworten, also auch dann, wenn z. B. die angebotenen Objekte schon verkauft sind, damit Sieher weiß, woran er ist.

Angebot:

117) 3 Centrifugalpumpen, diverse, so gut wie neue; 2 Dampfpumpen; 1 Bettlu-Pumpe; 3 Wassermotoren, best erhalten; 1 fahrbare kleine Feuerlöschpumpe; 1 Waschmaschine; 1 Büttmaschine für Barber; 1 Garnspule, neu, vortheilhaft konstruit; 1 Duschbademaschine für Eisen; 2 Wellenböcke, wovon einer fahrbart; 1 Barberhammer, neu; 1 Abwirbessel.

fragen zur Beantwortung von Sachverständigen.

684. In welcher Stadt oder grösseren Ortschaft wäre für einen in seinem Fach tüchtigen und praktisch erfahrenen Maurermeister eine sichere Existenz geboten?

T. G.

Antworten.

Auf Frage 676. Wünsche mit dem Fragesteller in Korrespondenz zu treten. G. Brandenberger-Höfmann, Feilenfabrikant und Sägerei, Küssnacht (Zürich).

Auf Frage 680. Marmorplatten auf Waschische und Nachtische liefert Aug. Biberstein, Marmorsäge und Marmorhandlung in Solothurn.

Auf Frage 680. Marmorplatten in allen couranten Sorten liefert billig J. A. Hermann, Bildhauer, Landquart (Graub.).

Auf Frage 681. Ordinaires Kaffee- und anderes Geschäft liefern die Hafnermeister von Berned (z. B. Herr Rich. Grüning). S. in A.

Auf Frage 683. Bin im Besitz eines Planes für fragliches Kegelspiel. J. Stamm-Preiswerk, Basel.

Auf Frage 683. P. von der Heid in Wattwil (St. Gallen) fertigt solche Kegelspiele und will mit dem Fragesteller in Korrespondenz zu treten.

Zur ges. Notiznahme.

Bon M. Rickenbach: „Erinnerungen eines alten Mechanikers“ muß ein Neindruck veranstaltet werden. Besteller dieses Buches, die nicht mehr bedient werden konnten, wollen sich gütigst circa 14 Tage gedulden.

Der Verleger.

Doppeltbreite Wolga-Cheviots (garantiert reine Wolle) à Fr. 1. 20 per Elle oder Fr. 1. 95 per Meter versenden in einzelnen Metern, Roben, sowie in ganzen Stücken portofrei in's Haus Dettinger & Co., Zentralhof, Zürich.

P. S. Muster-Kollektionen bereitwilligst und neueste Modebilder gratis.

Zu kaufen gesucht:

Eine 3-4pferdige Dampfmaschine sammt Kessel, sowie Holzbearbeitungsmaschinen für Schreiner u. Glaser. Allfällige Offerten besorgt die Exped. d. Bl. unter Chiffre G. B. 936. (936